

---

# **S Ia-Vereinbarung**

**Vereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Vorstand der Steiermärkischen  
Krankenanstalten ges.m.b.H als Vertretung des Dienstgebers einerseits und  
der Ärztekammer für Steiermark unter Mitzeichnung der Primärärzte des  
Landes Steiermark andererseits.**

# Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Gesetzliche Bestimmungen .....	3
§ 2 Begriffsbestimmung .....	3
§ 3 Anwendungsbereich .....	3
§ 4 Befristung, Vertragsverlängerung, Vertragsauflösung.....	4
§ 5 Dienstort.....	4
§ 6 Arbeitszeit .....	4
§ 7 Pflichten der Primarärztin/des Primararztes .....	5
§ 8 Jahres- Zielvereinbarung .....	5
§ 9 Führungskräfteausbildung .....	5
§ 10 Anwesenheit am Dienstort.....	5
§ 11 Nebenbeschäftigung .....	5
§ 12 Monatsentgelt.....	6
§ 13 Vorrückung, Einstufung.....	6
§ 14 Vordienstzeiten .....	7
§ 15 Leiterzulage/Verwendungsentschädigung für Ärztliche Direktorinnen/Ärztliche Direktoren einer Krankenanstalt .....	7
§ 16 Ärztedienstzulage .....	7
§ 17 Sondergebühren .....	7
§ 18 Mitarbeitervorsorgekasse.....	8
§ 19 Freiwillige Pensionsvorsorge .....	8
§ 20 Valorisierung .....	8
§ 21 Urlaub für landesbedienstete Primarärztinnen/Primarärzte.....	8
§ 22 Zusatzurlaub .....	8
§ 23 Fortbildung .....	9
§ 24 Anwendbarkeit des Stmk. L-DBR .....	9
§ 25 Sozialleistungen .....	9
§ 26 Datenschutz .....	10

## **Präambel**

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. schließt mit jeder Primärärztin/jedem Primararzt einen Sondervertrag gem. § 11 (7) Stmk. L-DBR ab. Die nachfolgenden Bestimmungen der S Ia-Vereinbarung sind als Rahmenvereinbarung grundsätzlich Bestandteil jedes Sondervertrages.

Dazu ist festzuhalten, dass per 01.01.2005 über Veranlassung des Aufsichtsrates die Sonderverträge mit Führungskräften, insbesondere im Hinblick auf die bis dahin geltende Regelung betreffend Ruhe- und Versorgungsbezüge, neu gestaltet wurden. Mit 01.06.2010 wurden die Sonderverträge für Primärärztinnen/Primärärzte in Abstimmung mit der Primärärztevereinigung im Hinblick auf Befristungen neu geregelt. Die gegenständliche Rahmenvereinbarung gilt daher in allen Punkten nur für die ab **01.06.2010** mit Primärärztinnen und Primärärzten abgeschlossene Sonderverträge.

### **§ 1**

#### **Gesetzliche Bestimmungen**

(1) Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, ist das Stmk. L-DBR in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

Primärärztinnen/Primärärzte sind Fachärztinnen/Fachärzte die gemäß § 43 (6) ÄrzteG 1998 in Krankenanstalten mit der ärztlichen Leitung einer Krankenabteilung betraut sind.

Ärztliche Direktorinnen/Ärztliche Direktoren sind Ärztinnen/Ärzte, die gemäß § 22 StKAG als verantwortliche Leiterinnen/Leiter des ärztlichen Dienstes und gemäß § 21 StKAG als Mitglied der kollegialen Führung einer Krankenanstalt bestellt werden.

### **§ 3**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Vereinbarung ist auf die in einem Dienstverhältnis zum Land Steiermark stehenden und der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. zur Dienstleistung zugewiesenen Primärärztinnen/Primärärzten anzuwenden.

#### **§ 4** **Befristung, Vertragsverlängerung,** **Vertragsauflösung**

- (1) Der Dienstvertrag der Primarärztin/des Primararztes ist vorerst auf die Dauer von 3 Jahren befristet.
- (2) Wird das befristete Dienstverhältnis vom Dienstgeber nicht verlängert, so ist dies 6 Monate vor Ablauf der Befristung der Primarärztin/dem Primararzt nach einem mit dem Vorstand durchgeführten Führungsgespräch schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für die Nichtverlängerung sind in erster Linie fachliche oder in der Person der Primarärztin/des Primararztes gelegene Gründe, die insbesondere die mangelnde Wahrnehmung der Führungsverantwortung betreffen können, ausschlaggebend.
- (4) Sollte die Primarärztin/der Primararzt vor ihrer/seiner Bestellung zur Abteilungsleitung bereits als Fachärztin/Facharzt in der KAGes tätig gewesen sein, sichert die Gesellschaft im Falle der Nichtverlängerung des Dienstverhältnisses der bisherigen Primarärztin/dem bisherigen Primararzt die Weiterbeschäftigung als Fachärztin/Facharzt zu, es sei denn, die Nichtverlängerung ist auf medizinisch-fachliche Gründe zurückzuführen.
- (5) Die Primarärztin/Der Primararzt kann bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes gem. § 130 Stmk. L-DBR schon vor Ablauf der 3 Jahre, unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Der Primarärztin/Dem Primararzt steht ebenfalls ein Kündigungsrecht unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist innerhalb dieser 3 Jahre zu.

#### **§ 5** **Dienstort**

Der Dienstort der Primarärztin/des Primararztes wird im jeweiligen Sondervertrag definiert. Das Recht des Dienstgebers auf organisatorische Änderungen im jeweiligen Krankenhaus im Rahmen der Anpassung der Spitalseinrichtungen an die jeweiligen Erfordernisse des steirischen Gesundheitswesens wird dadurch nicht berührt. Erweist es sich aus organisatorischen Gründen für notwendig, kann eine Versetzung in ein anderes Landeskrankenhaus vorgenommen werden. Eine Kündigung durch den Dienstgeber aus organisatorischen Gründen ist nur zulässig, wenn die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer die Versetzung ablehnt.

#### **§ 6** **Arbeitszeit**

Als Ausmaß der Wochenpflichtleistung gilt die jeweils für die übrigen Bediensteten der Krankenanstalten vorgesehene Stundenanzahl, das sind derzeit 40 Stunden pro Woche, wobei an Arbeitstagen, das ist Montag bis Freitag, eine ständige Anwesenheitspflicht von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt wird.

Den Erfordernissen einer zeitgemäßen Versorgung der Patientinnen/Patienten entsprechend sind regelmäßig Visiten durchzuführen, die innerhalb der Tagesarbeitszeit so anzusetzen sind, dass das hierfür notwendige Personal nicht zu Überstundenleistungen herangezogen werden muss.

## **§ 7**

### **Pflichten der Primarärztin/des Primararztes**

Die Pflichten einer Primarärztin/eines Primararztes ergeben sich aus dem ÄrzteG, dem StKAG, dem Stmk. L-DBR, der Funktionsbeschreibung und der jeweiligen Anstaltsordnung.

Weiters sichert die Primarärztin/der Primararzt zu, die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. bei der Verfolgung ihrer Ziele, insbesondere bei der Erreichung einer zeitgemäßen medizinischen Versorgung der Patientinnen/Patienten, sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich unter größtmöglicher Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit voll zu unterstützen.

## **§ 8**

### **Jahres- Zielvereinbarung**

Zwischen dem Vorstand der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. und der Primarärztin/dem Primararzt werden - sofern dies im jeweiligen Dienstvertrag festgelegt wurde – über die ärztliche Direktion, im Wege der jeweilige Anstaltsleitung spezielle Jahres-Zielvereinbarungen abgeschlossen, die einen integrierten Bestandteil des jeweiligen Dienstvertrages bilden.

Für die Erfüllung dieser Zielvereinbarungen wird eine jährliche Prämienregelung im Ausmaß bis zu 150 % des Monatsentgelts vereinbart.

## **§ 9**

### **Führungskräfteausbildung**

Die Primarärztin/Der Primararzt verpflichtet sich, eine von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. angebotene bzw. gleichwertige Führungskräfteausbildung, insbesondere auf den Gebieten Organisation, Personalführung und Krankenhausökonomie innerhalb von 2 Jahren nach Bestellung zur Primarärztin/zum Primararzt zu absolvieren, falls eine solche nicht bereits nachgewiesen werden kann.

## **§ 10**

### **Anwesenheit am Dienstort**

Zur Erfüllung der Leitungsaufgaben ist die Primarärztin/der Primararzt verpflichtet, bei gegebener Notwendigkeit auch außerhalb seiner Wochenpflichtleistung am Dienstort präsent zu sein.

## **§ 11**

### **Nebenbeschäftigung**

- (1) Die Ausübung einer Privatpraxis wird gestattet, jedoch ist die genaue Ordinationszeit dem Dienstgeber bekanntzugeben.
- (2) Eine andere erwerbsmäßige ärztliche Tätigkeit darf neben der Tätigkeit als Primarärztin/Primararzt nur mit Genehmigung der Gesellschaft ausgeübt werden.
- (3) Ärztliche Tätigkeiten in sanitätsbehördlich genehmigten Krankenanstalten außerhalb der KAGes werden unter Hinweis auf § 201 Stmk. L-DBR nicht genehmigt, da eine solche

Tätigkeit eine Konkurrenzierung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H in größerem Umfang mit sich bringen würde.

- (4) Der Dienstgeber behält sich weiters vor, die Ausübung einer Privatordination oder einer anderen erwerbsmäßigen ärztlichen Tätigkeit dann zu untersagen, wenn sie mit den in diesem Vertrag geregelten wechselweisen Leistungen und Pflichten nicht vereinbar ist.

## **§ 12 Monatsentgelt**

- (1) Das Monatsentgelt der Primarärztin/des Primararztes wird durch das Entlohnungsschema Sla (§ 204 Stmk. L-DBR) und die Entlohnungsstufe bestimmt. Eine Primarärztin/Ein Primararzt beginnt grundsätzlich unabhängig von seinem Lebensalter und ihren/seinen Vordienstzeiten in der Entlohnungsstufe 1. Allerdings werden Vordienstzeiten in der Funktion als Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter (Primariat, Institut, Klinische Abteilung, Klinikvorstand) für die Einstufung berücksichtigt.

Entlohnungsschema Sla	
Entlohnungsstufe	Euro
1	8.000
2	8.300
3	8.600
4	8.900
5	9.100
6	9.300
7	9.500
8	9.700
9	9.850
10	10.000

- (2) Für jedes Kalendervierteljahr gebührt eine Sonderzahlung in Höhe von 50% des monatlichen Entgeltes.

## **§ 13 Vorrückung, Einstufung**

- (1) Die Primarärztin/Der Primararzt rückt nach jeweils 2 Jahren in die nächst höhere Entlohnungsstufe vor. Für die Vorrückung ist der Vorrückungstichtag (Bestellung zur Primarärztin/zum Primararzt) maßgebend.
- (2) Hat die Primarärztin/der Primararzt die höchste Entlohnungsstufe des Entlohnungsschemas Sla erreicht, findet keine weitere Vorrückung statt.
- (3) Mit dem Monatsentgelt gemäß § 12 sind sämtliche qualitativen und quantitativen Mehrleistungen abgegolten.

Davon ausgenommen sind die ausdrücklich für Primarärztinnen/Primarärzte im Zulagenkatalog vorgesehenen Abgeltungen für verlängerte Dienste und ärztliche Rufbereitschaft- und Hintergrundbereitschaftsdienste.

Ergibt sich die Notwendigkeit für eine Primarärztin/einen Primararzt, über die Normalarbeitszeit (Montag bis Samstag von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr) hinaus einen verlängerten Dienst zu verrichten, so gebührt eine pauschalierte Vergütung für verlängerte Dienste gemäß § 199 Stmk. L-DBR, wobei der im SI-Schema für die Entlohnungsgruppe SI/4 in der Entlohnungsstufe 19 festgelegte pauschalierte Stundenwert zu Grunde zu legen ist.

Der ärztliche Rufbereitschafts/Hintergrundbereitschaftsdienst wird mit der in § 198 Stmk. L-DBR festgelegten Pauschale für ärztliche Bereitschaftsabgeltung in der Höhe von € 14,-/Stunde entlohnt.

Ein Anspruch auf sonstige Zulagen und Nebengebühren - mit Ausnahme des Kinderzuschusses - besteht nicht.

#### **§ 14 Vordienstzeiten**

Der Bestellung zur Primarärztin/zum Primararzt unmittelbar vorausgegangene Vordienstzeiten als

- Landesbedienstete/r Ärztin/Arzt,
- Bundesbedienstete/r Ärztin/Arzt (sofern es sich um eine/n klinische/n Ärztin/Arzt der Medizinischen Universität Graz mit Anspruch auf besondere Gebühren handelt)

werden für die Bemessung der Abfertigung, der Entgeltfortzahlung, sowie der Kündigungsfrist angerechnet.

#### **§ 15 Leiterzulage/Verwendungsentschädigung für Ärztliche Direktorinnen/Ärztliche Direktoren einer Krankenanstalt**

(1) Der Ärztlichen Direktorin/Dem Ärztlichen Direktor gebührt neben dem Gehalt eine Leiterzulage gem. § 205 Stmk. L-DBR idjgF.

#### **§ 16 Ärztendienstzulage**

Mit Umsetzung der Dienst- und Gehaltsrechtsreform per 01.01.2015 wird die bisherige Ärztedienstvergütung für Primarärztinnen/Primarärzte kostenneutral ins Grundgehalt umgeschichtet und fällt daher nicht mehr an.

Gem. § 195 Stmk. L-DBR besteht ein Anspruch auf eine Ärztedienstzulage (12 x)

#### **§ 17 Sondergebühren**

Der Primarärztin/Dem Primararzt gebührt für die Zeit der Ausübung seiner Leiterfunktion ein Arzthonorar aufgrund der Bestimmungen des Stmk. Krankenanstaltengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 18 Mitarbeitervorsorgekasse**

- (1) Bei Beendigung eines vor dem 31.12.2002 zum Land Steiermark begründeten Dienstverhältnisses besteht Anspruch auf Abfertigung nach den Bestimmungen des § 298 Stmk. L-DBR.
- (2) Für die Berechnung des Abfertigungsanspruches ist § 298 Stmk. L-DBR maßgeblich, weiters sind Vordienstzeiten einer klinischen Ärztin/eines klinischen Arztes bei Bestellung zur Primarärztin/zum Primararzt anzurechnen, wenn es sich um eine klinische Ärztin/einen klinischen Arzt der Medizinischen Universität Graz mit Anspruch auf besondere Gebühren handelte und zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung zur Primarärztin/zum Primararzt und dem Ausscheiden als klinische Ärztin/klinischer Arzt keine Unterbrechung des Dienstverhältnisses eingetreten ist.

Bei Begründung eines Dienstverhältnisses nach dem 31.12.2002 ist das betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz gem. § 189 Stmk. L-DBR anzuwenden.

## **§ 19 Freiwillige Pensionsvorsorge**

Der Primarärztin/Dem Primararzt, wird die Wahl eingeräumt, eine freiwillige Pensionsvorsorge für sich zu treffen.

Diese freiwillige Pensionsvorsorge kann über eine Pensionskasse oder eine betriebliche Kollektivversicherung erfolgen. Der Dienstgeber verpflichtet sich unter einem, nach entsprechender Bekanntgabe der Wahl durch die Primarärztin/den Primararzt, 10 % des Gesamtjahresbezuges nach den vorherigen Bestimmungen dieses Vertrages für diesen Zweck je nach Wunsch der Primarärztin/des Primararztes an die Pensionskasse oder eine betriebliche Kollektivversicherung zu leisten.

## **§ 20 Valorisierung**

Die Entgeltansätze des Entlohnungsschemas Sla sowie die Abgeltungen für Nachtjournaldienste und Rufbereitschafts- und Hintergrundbereitschaftsdienste werden im gleichen Ausmaß und mit gleicher Wirksamkeit erhöht wie die Gehaltsansätze des SI-Schemas.

## **§ 21 Urlaub für landesbedienstete Primarärztinnen/Primarärzte**

Das Urlaubsausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 59 Stmk. L-DBR.

## **§ 22 Zusatzurlaub**

Der Primarärztin/Dem Primararzt gebührt neben dem gesetzlichen Urlaubsanspruch ein Zusatzurlaub unter Fortzahlung des Monatsentgeltes in Höhe von **64 Stunden** für jedes Kalenderjahr.

Dieser Zusatzurlaub kann nur in natura konsumiert werden. Bei Beginn oder Beendigung des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahres ist der Zusatzurlaub entsprechend der Dienstzeit zu aliquotieren.

Im Übrigen sind hinsichtlich Verbrauch und Verjährung dieses Zusatzurlaubes die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes anzuwenden.

### **§ 23 Fortbildung**

- (1) Die Primarärztin/Der Primararzt hat unter Fortzahlung des Entgeltes Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von 14 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres.

Bei Beginn des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahres ist der Fortbildungsanspruch entsprechend der Dienstzeit zu aliquotieren.

- (2) Ärztliche Direktorinnen/Ärztliche Direktoren haben zusätzlich zu den Bestimmungen des Abs. 1 Anspruch auf weitere 5 Arbeitstage Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
- (3) Die Fortbildungsfreistellung ist jeweils der Ärztlichen Direktorin/dem Ärztlichen Direktor zu melden.
- (4) Für Fortbildungsurlaube, welche die 14 Tage gemäß Abs. 1 bzw. 19 Tage gem. Abs. 2 übersteigen, ist bei KAGes-Management/Personalmanagement mit Begründung anzusuchen.
- (5) In das Höchstausmaß gem. Abs. 1 und Abs. 2 sind angeordnete Dienstreisen nicht einzurechnen.

### **§ 24 Anwendbarkeit des Stmk. L-DBR**

Soweit im Sondervertrag nichts anderes vereinbart wurde, finden auf dieses Dienstverhältnis die Bestimmungen über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk. L-DBR) Anwendung.

### **§ 25 Sozialleistungen**

- (1) Nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten haben die vor dem 01.01.2012 eingetretene Primarärztin/der Primararzt einen Anspruch auf Sonderklasse „Einzelzimmer“, für die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen besteht ein Anspruch auf Sonderklasse „Mehrbettzimmer“. (Anmerkung: seit 01.01.2012 besteht für alle neu eintretenden Bediensteten und deren Angehörigen die Möglichkeit einer Gruppenkrankenversicherung beizutreten- siehe Richtlinie 0010.0750)  
Dies gilt auch für den Ruhestand.
- (2) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Sozialleistungen Bestimmungen, die für die übrigen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. gelten.

## § 26 Datenschutz

Die Primarärztin/Der Primararzt sichert zu, die Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gem. § 15 Datenschutzgesetz 2000 zu unterfertigen.

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

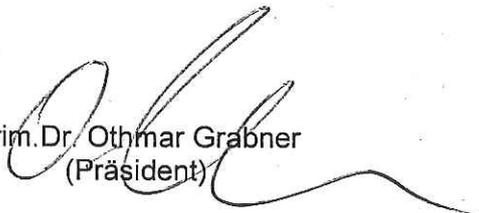


Univ. Prof. Dr. KH. Tscheliessnigg  
(Vorstandsvorsitzender)



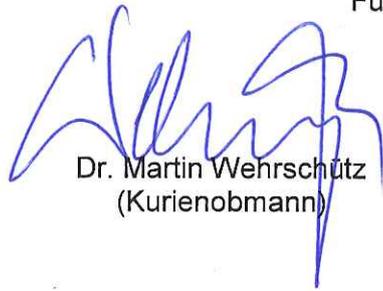
Dipl. KHBW Ernst Fartek, MBA  
(Vorstand für Finanzen und Technik)

Für die Vereinigung der Primärärzte und Ärztlichen Direktoren der Steiermark

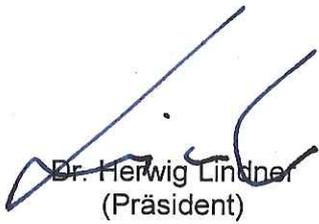


Prim. Dr. Othmar Grabner  
(Präsident)

Für die Ärztekammer



Dr. Martin Wehrschütz  
(Kurienobmann)



Dr. Herwig Lindner  
(Präsident)

Graz, 23.12.2014